

20. 1. Zur Frage, zwischen welchen Personen bei der Haftpflichtversicherung der Rechtsstreit darüber auszutragen ist, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten haftet.

2. Zur Frage der Gefahrenerhöhung bei der Kraftwagen-Haftpflichtversicherung.

BBG. §§ 23, 25, 29, 149, 150, 154, 156.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Juni 1933 i. S. A. Versicherungs-AG.
(Befl.) w. L. (Bl.). VII 24/33.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger war für sein Personen-Kraftfahrzeug (Opel-Wagen) bei der verklagten Gesellschaft gegen Haftpflicht versichert. Am 12. November 1931 unternahm er in Begleitung des Möbelfabrikanten L. eine Fahrt nach Blauen. Dort wurde in den hinteren Teil des vierstigen Wagens ein etwa 120 kg schwerer Elektromotor verladen. Auf der Rückfahrt verunglückte der vom Kläger gesteuerte Wagen an einer Straßenturve; hierbei wurden beide Insassen verletzt.

L. hat gegen den Kläger Schadenersatzansprüche geltend gemacht, weil dieser den Unfall durch Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Er verlangt Ersatz für Erwerbseinbuße, Schmerzensgeld und Krankenhauskosten. Daraufhin hat der Kläger im April 1932 gegen die Beklagte Klage erhoben. Zunächst hat er beantragt, festzustellen, daß ihm die Beklagte wegen dieses Haftpflichtschadens Versicherungsschutz zu gewähren habe. Später (noch im ersten Rechtsgang) hat der Kläger den Antrag gerichtet auf ihre Verurteilung, an L. 1404 RM. und ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe er dem Ermessen des Gerichts überlasse, ferner auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem L. auch allen weiteren Schaden zu ersetzen, der diesem infolge des Unfalls noch entstehen werde. Die Beklagte bestreitet die Ansprüche nach Grund und Betrag und macht geltend, daß über die Berechtigung von Schadensansprüchen des L. nicht auf Klage des Klägers gegen sie, sondern auf Klage des L. gegen den Kläger zu entscheiden sei. Insbesondere wendet die Beklagte noch ein, die Mitführung des Elektromotors stelle eine Gefahrerhöhung nach § 23 BGG. dar und bewirke, daß sie gemäß § 25 Abs. 1 das. von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden sei. Hilfsweise stellt sie außerdem in Abrede, daß der Kläger dem L. schadenersatzpflichtig sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den späteren Anträgen des Klägers im wesentlichen stattgegeben, das Oberlandesgericht in der Form, daß es den Anspruch des Klägers, daß die Beklagte an den Möbelfabrikanten L. 1404 RM. und ein Schmerzensgeld zahle, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte und ferner die Feststellung traf, daß sie dem L. auch allen weiteren Schaden zu ersetzen habe, der ihm durch den Unfall vom 12. November 1931 entstanden sei und noch entstehe.

In der von der Beklagten beschrittenen Revisionsinstanz hat der

Kläger hilfsweise beantragt, nach seinem — ursprünglichen — Klageantrage zu erkennen. Die Beklagte hat den Hilfsantrag als unstatthaft beanstandet. Das Reichsgericht hat nach diesem Hilfsantrage erkannt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Gründe:

Nach dem ursprünglichen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 3. Mai 1932 verlesenen Klageantrage, der sich auf das Verlangen nach Gewährung des Versicherungsschutzes beschränkte, konnte kein Zweifel daran obwalten, daß der Kläger als Versicherungsnehmer zur Sache berechtigt war. Anders steht es mit seinen späteren Anträgen, soweit er dadurch Leistungen der Beklagten an den Zeugen L. und die Feststellung ihrer Schadenersatzpflicht gegenüber diesem forderte. Indem die Richter der Vorinstanzen darauf eingingen, ist der Rechtsstreit — wie die Revision zutreffend geltend macht — in falsche Bahnen geraten.

Bei der Haftpflichtversicherung ist nämlich die Frage, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten haftet, grundsätzlich in einem Rechtsstreit zwischen diesen Personen auszutragen, nicht aber in einem Rechtsstreit zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Dies hat der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen (RGZ. Bd. 113 S. 286 [290], Bd. 135 S. 368 [369]; Ur. v. 22. März 1904 VII 516/03, abgedr. in den Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung Bd. 3 S. 180 Nr. 85). Das letztgenannte Urteil leitet diese Auffassung aus Bestimmungen desjenigen Versicherungsvertrags her, der damals zu beurteilen war. Bestimmungen gleichen Inhalts finden sich aber regelmäßig in allen Verträgen über Haftpflichtversicherung. So ist auch hier in den Allgemeinen Bedingungen der Beklagten (§ 5 Nr. 2 Satz 1, 2) Folgendes festgesetzt:

Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Wenn es zum Prozeß kommt, hat er die Prozeßführung der Gesellschaft zu überlassen, auch den von der Gesellschaft bestellten Anwälten Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

Mit dem „Prozeß“ meinen diese Bestimmungen offensichtlich

den zwischen dem Verletzten und dem Versicherungsnehmer zu führenden Rechtsstreit. Mithin ist ihnen die Vertragspflicht des Versicherungsnehmers zu entnehmen, daß er die Frage seiner Haftbarkeit gegenüber einem Dritten in einem mit diesem von ihm zu führenden Rechtsstreit austragen läßt, wobei er dem Versicherer die in Satz 2 a. a. O. bedungenen maßgebenden Befugnisse einzuräumen hat. Daß diese Regelung für den Versicherer von erheblicher Bedeutung ist, liegt auf der Hand. Denn andernfalls könnte die in Satz 1 a. a. O. dem Versicherungsnehmer verwehrte Begünstigung der Ansprüche des Verletzten dennoch in der Weise verwirklicht werden, daß im Rechtsstreit des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer ersterer Angaben machen würde, welche den Anspruch des Verletzten fördern und damit den Eintritt der Entschädigungspflicht des Versicherers herbeiführen würden. Auch wäre solchenfalls die Rechtslage des Versicherers dadurch verschlechtert, daß — wie es auch im vorliegenden Rechtsstreit zum Nachteil der Beklagten geschehen ist — der nicht als Kläger auftretende Verletzte als Zeuge vernommen werden kann, was ausgeschlossen wäre, wenn dieser selbst den Versicherungsnehmer zu verklagen hätte. Auf diese Belange des Versicherers weist zutreffend hin Hagen in Ehrenbergs Handbuch des gef. Handelsrechts Bd. VIII 2 S. 296.

Der Berufungsrichter vertritt eine abweichende Meinung. Er verwertet namentlich die Vorschrift in § 156 Satz 3 BVB. („Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken“) in dem Sinne, daß der Kläger berechtigt sei, auf unmittelbare Leistung an den Verletzten L. zu klagen. Wäre jene Vorschrift so zu verstehen, dann müßte der vorher dargelegte Grundsatz völlig preisgegeben werden. Sie hat aber nicht die Tragweite, welche ihr der Vorderrichter beimißt. Zunächst ist sie nicht zwingenden Rechts (vgl. Bruch Versicherungsgesetzgesetz 7. Aufl. S. 438, Anm. 17 zu § 156); demnach würde die vertragliche Regelung, auf die vorher hingewiesen wurde, in jedem Falle vorgehen. Aber ganz abgesehen davon ist zu verneinen, daß § 156 Satz 3 BVB. die Bahn dafür eröffnete, daß ohne weiteres der Versicherungsnehmer den Rechtsstreit, der die Frage seiner Haftbarkeit gegenüber dem Verletzten klären soll, gegen den Versicherer führen dürfte. Satz 3 ist auszulegen im Zusammenhalt mit den beiden ersten Sätzen des § 156 BVB. Nun bestimmt Satz 1:

Der Versicherer ist berechtigt, die dem Versicherungsnehmer gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, diesem zu entrichten.

Danach will diese Vorschrift offenbar eine Anordnung geben, die erst dann wirksam werden soll, nachdem die Frage, inwieweit der Versicherungsnehmer dem Dritten (Verletzten) zur Leistung verpflichtet sei, anderweit geklärt worden ist. Es handelt sich hier also nur um eine besondere Bestimmung über die Art und Weise, wie die ihrem Rechtsgrunde nach vorher festgestellten Entschädigungsansprüche vom Versicherer durch Zahlung befriedigt werden sollen. Denselben Charakter tragen unzweifelhaft auch die Sätze 2 und 3 des § 156 BGB. Deshalb verbietet es sich, aus dem Satze 3 irgendwelche Folgerungen zur Beurteilung der Frage abzuleiten, in welchem Verfahren der Streit auszutragen ist, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten schadensersatzpflichtig ist.

Auch die sonstigen Vorschriften im 6. Titel des 2. Abschnitts des Versicherungsvertragsgesetzes lassen deutlich erkennen, daß das Gesetz von einer Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs durch den Dritten (und nicht durch den Versicherungsnehmer) ausgeht. Dies zeigt schon der allgemeine Satz des § 149 BGB., wonach die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers dahin geht, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Damit wird alsbald klar gestellt, daß in Ansehung des Schadensanspruchs ein Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer in Betracht kommt, über welches mithin aller Regel nach in einem zwischen diesen Personen zu führenden Rechtsstreit entschieden werden muß. Dieselbe Auffassung offenbaren auch die verschiedenen Bestimmungen, die in § 150 BGB. getroffen sind. Bei den dort mehrfach erwähnten „Kosten“ ist sicherlich in erster Reihe an die im Rechtsstreit des Verletzten gegen den Versicherungsnehmer entstehenden Prozeßkosten gedacht, und ein solcher Prozeß ist auch mit dem in § 150 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten „Rechtsstreit“ gemeint; ferner sind die Vorschriften des § 150 Abs. 3 über die Sicherheitsleistung und Hinterlegung zweifellos auf einen vom Verletzten gegen den Versicherungsnehmer angestregten Rechtsstreit zu beziehen. Endlich zeigt auch der vom Berufungsgericht angezogene § 154 Abs. 1 BGB. die gleiche

Auffassung, indem er bestimmt, daß der Versicherer die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten hat, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, und indem er Entsprechendes auch für die Erhebung von Kosten anordnet. Zu Unrecht will der Berufungsrichter hierin eine Stütze für die Meinung finden, daß es dem Versicherungsnehmer freistehende, die Schadenersatzansprüche des Dritten unmittelbar gegen den Versicherer einzuklagen.

Sonach ist unter Ablehnung der Ansicht des Berufungsgerichts an dem Grundsatz festzuhalten, daß über die Frage, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten haftet, in einem zwischen diesen beiden Personen zu führenden Rechtsstreit zu entscheiden ist. Etwas Abweichendes ist auch nicht etwa im Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. Januar 1913 (RGZ. Bd. 81 S. 250) gesagt, welches der Berufungsrichter anführt. Dort war, wie der Tatbestand ergibt, ein rechtskräftig zu Gunsten des Verletzten erledigter Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer vorangegangen, und es handelte sich nur darum, ob der Verletzte zu seiner Befriedigung den Schuldbefreiungsanspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer pfordern und sich überweisen lassen konnte. In seinen dies bejahenden Erwägungen würdigt das Urteil (S. 252 Abs. 2) auch den § 156 BGB. Daß es diesem — im Gegensatz zu dem hier vertretenen Standpunkt — eine größere Tragweite hätte beimessen wollen, ergeben seine Erörterungen nicht mit Sicherheit. Sollte es der Fall sein, so läge doch zur Anwendung des § 136 BGB. keine Veranlassung vor, denn das Urteil vom 28. Januar 1913 beruht nicht auf jenen Erwägungen, um so weniger als das Versicherungsvertragsgesetz auf den damals zu entscheidenden Fall noch nicht anwendbar war.

Nun hat allerdings der erkennende Senat in RGZ. Bd. 113 S. 290 und Bd. 135 S. 369 anerkannt, daß ungewöhnliche Fälle Ausnahmen von der Regel begründen können, wonach die Haftbarkeit in einem Rechtsstreit zwischen dem Verletzten und dem Versicherungsnehmer festgestellt werden muß. Hier liegt indes ein durchaus einfacher Haftpflichtfall vor, der in keiner Hinsicht einen ungewöhnlichen Charakter trägt. Deshalb hat der Grundsatz im Streitverhältnis der Parteien uneingeschränkt zu gelten.

Hiergegen läßt sich auch nicht, wie die Revisionsbeantwortung

will, die Erwägung ins Feld führen, daß der Grundsatz der „Prozeß-
ökonomie“ die Vermeidung zweier Prozesse erfordere. Ist sowohl
streitig, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten auf Schadenersatz
haftet, wie auch, ob die Voraussetzungen für eine Schadloshaltung
des Versicherungsnehmers durch den Versicherer gegeben sind, so
handelt es sich eben um zwei verschieden geartete Streitverhältnisse,
deren Austragung in gesonderten Prozessen nichts Ungewöhnliches
darstellt. Eine Vermischung der beiden Rechtsstreitigkeiten würde, wie
dargelegt, für die Regelfälle den vertraglichen Vereinbarungen und
den gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflichtversicherung zuwider-
laufen. Nicht mit Unrecht wendet auch die Revision gegenüber den
Ausführungen des Gegners ein, daß die Ansicht, der Versicherer sei
dann auch für die Ansprüche des Verletzten der rechte Beklagte, wenn
er auch das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Versiche-
rungsschutz bestreite, eine wesentliche Verschlechterung der verfahrens-
rechtlichen Lage des Versicherers herbeiführen würde. Denn dieser
würde durch ein solches Bestreiten den Rechtsstreit über den Schadens-
ersatzanspruch des Verletzten mit den vorher schon angeführten
ungünstigen Wirkungen für den Versicherer auf sich ziehen, während
dies dann nicht in Frage käme, wenn sich der Streit darauf be-
schränkte, ob der Schadenersatzanspruch des Verletzten begründet
ist. Es ist kein Grund ersichtlich, der eine so verschiedenartige Be-
handlung des Versicherers rechtfertigen könnte.

Ist nach alledem der Hauptangriff der Revision als berechtigt
anzuerkennen, so kann sie damit jedoch nicht die von ihr begehrte
völlige Abweisung der Klage erreichen. Die Beklagte bestreitet auch
für den Fall, daß die Schadensforderungen des Zeugen L. gegen
den Kläger begründet sein sollten, ihre Verpflichtung, diesem Ver-
sicherungsschutz zu gewähren. Sie macht nämlich geltend, wegen der
Mitführung des Elektromotors auf der Unfallfahrt sei sie gemäß
§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 BGG. von der Verpflichtung zur Leistung
frei. Mithin handelt es sich hier um eine Einwendung von der
Tragweite, daß, wäre sie begründet, die Beklagte dem Kläger die
Schadloshaltung auch dann verweigern dürfte, wenn er auf eine
etwaige Schadenersatzklage des L. verurteilt würde. In dieser
Begrenzung liegt also ein Streit vor, der unzweifelhaft zwischen
dem Kläger als Versicherungsnehmer und der Beklagten als Ver-
sicherer auszutragen ist.

Das Revisionsgericht vermag den hier in Rede stehenden Streitpunkt nach Lage der Dinge abschließend zu beurteilen und sieht sich daran auch nicht durch die von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Bedenken gehindert. Mit dem Hilfsantrage nimmt die Revisionsbeantwortung den ursprünglichen Klageantrag wieder auf. Wertgleich der Kläger diesen im Verlauf des Rechtsstreits aufgegeben hatte, so blieb der Streit über die Gewährung des Versicherungsschutzes als solchen doch auch bei der veränderten Antragstellung des Klägers Teil des Gesamt-Streitverhältnisses der Parteien. Demnach war es dem Kläger unvermehrt, sich hilfsweise, auch noch in der Revisionsinstanz, auf jenen Teil des Klagebegehrens zu beschränken und auf seinen ersten Antrag zurückzugreifen; ein Verstoß gegen § 561 BPD. kommt nicht in Frage. Da es bislang als ungewiß zu gelten hat, ob der Kläger dem Verletzten L. zu irgendwelcher Schadensersatzleistung verpflichtet ist, so entspricht es auch der Sachlage, daß der Hilfsantrag als Feststellungsantrag gefaßt ist. Das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses zur Beklagten (§ 256 BPD.) ist, nachdem L. mit Schadensansprüchen gegen ihn hervorgetreten ist, ohne weiteres zu bejahen (vgl. RGZ. Bd. 135 S. 369).

Den Einwand der Beklagten, der Kläger habe ohne ihre Einwilligung durch die Mitnahme des Motors eine Erhöhung der Gefahr vorgenommen, hat das Oberlandesgericht deshalb abgelehnt, weil eine etwaige Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 RWG. nicht auf einem Verschulden des Klägers beruhe (§ 25 Abs. 2 Satz 1 das.). Andererseits hat es aber bei Erörterung der Schuld des Klägers an dem Unfall erwogen, er habe bei der Fahrt dem Rechnung tragen müssen, daß der Kraftwagen schwer beladen gewesen sei; das hätte ihn zu besonderer Vorsicht veranlassen müssen. Die Revision meint, diese Würdigung des inneren Tatbestandes erscheine zweispältig und widerspruchsvoll. Ob diese Klüge durchbringen müßte, kann indessen unentschieden bleiben. Der Einwand der Beklagten ist aus anderen Erwägungen ohnehin zurückzuweisen. Aus dem Versicherungsvertrage der Parteien ist nicht zu entnehmen, daß es dem Kläger verboten sein sollte, mit dem versicherten Opel-Wagen auch Lasten zu befördern. Zwar sind nach § 14 II 4 RWB. von der Versicherung ausgeschlossen: „Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten

zur Beförderung, Benutzung oder zu sonstigen Zwecken in Gewahrsam übergeben oder von ihnen übernommen worden sind oder sich in ihrer Obhut befanden.“ Diese Bestimmung zeigt aber gerade, daß die Vertragsschließenden damit rechneten, es werde auch eine Beförderung von Sachen mit dem versicherten Wagen vorkommen, und daß sie darin nichts schlechthin Unstatthaftes sahen, sondern nur die Haftung des Versicherers wegen einer etwaigen Beschädigung solcher Sachen ausschließen wollten. Immerhin mag man davon ausgegangen sein, daß in der Regel nur eine Personenbeförderung in Betracht kam, und es hätte möglicherweise als unzulässige Gefahrerhöhung im Sinne der §§ 23 flg. WBG. zu gelten, wenn der Kläger nach dem Vertragsabschluß ohne Einwilligung der Beklagten dazu übergegangen wäre, häufig und gewerbsmäßig schwere Lasten mit dem Wagen zu befördern. Derartiges hat jedoch die Beklagte nicht behauptet. Im Rechtsstreit ist nur von der einmaligen Mitnahme eines Elektromotors an dem Unfalltage die Rede. Da dieser ein Gewicht von etwa 120 kg gehabt haben soll, so war dadurch der Wagen nicht mehr belastet, als wenn auf den hinteren Plätzen noch zwei erwachsene Personen gesessen hätten, was zweifellos auch dem Versicherer gegenüber statthaft gewesen wäre. Sollte aber dennoch die Mitführung der toten Last eine gewisse Erhöhung der Gefahr bedeutet haben, so könnte es nach dem das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer in besonderem Maße beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben unmöglich der Sinn einer Versicherung gegen Haftpflichtschäden sein, den Versicherungsnehmer darauf festzulegen, daß er nicht gelegentlich einmal einen schweren Gegenstand in den versicherten Wagen verladen darf. Müßte er dazu jedesmal die vorherige Einwilligung des Versicherers einholen, so wäre darin eine unannehmbare Beschränkung der Willensfreiheit des Versicherungsnehmers zu sehen. Von dem Erfordernis einer derartigen Einwilligung wird man daher beim Abschluß eines Haftpflichtversicherungs-Vertrags niemals ausgehen. Diese Erwägungen führen dazu, für den gegebenen Fall, wenn man das Vorhandensein einer Gefahrerhöhung durch die Mitnahme des Motors unterstellt, die Anwendbarkeit des § 29 Satz 2 WBG. zu bejahen, wonach eine Gefahrerhöhung dann nicht in Betracht kommt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

Der erkennende Senat hat Gedankengängen dieser Art schon in seinem Urteil vom 16. Februar 1932 VII 268/31 Ausdruck gegeben. Damals stand die Frage zur Entscheidung, ob darin eine unzulässige Gefahrerhöhung lag, daß der Versicherungsnehmer, der zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags nur selten Personen gegen Entgelt befördert hatte, später dazu übergegangen war, dies häufig zu tun. Der Senat hat die Frage verneint mit dem Bemerkten, daß nur bei grundsätzlicher Änderung der Art des Betriebes, etwa beim Übergang zu gewerbmäßiger Ausübung der Personenbeförderung, eine solche Gefahrerhöhung angenommen werden könnte. Diese Auffassung hat sinngemäß auch für den hier vorliegenden Fall zu gelten.

Der aus den §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 1 BVO. hergeleitete Einwand der Beklagten ist sonach abzulehnen, ohne daß es noch irgendwie auf den inneren Tatbestand beim Kläger ankäme.

Die sonstigen Erörterungen ergeben aber, daß sich das Urteil des Berufungsgerichts nicht aufrechterhalten läßt, sondern aufgehoben werden muß. Einer Zurückverweisung bedarf es jedoch nicht, da die Sache in jeder Hinsicht zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 BPO.). Dem Hilfsantrage der Revisionsbeantwortung ist stattzugeben, während im übrigen auf Klageabweisung zu erkennen ist. Auf die von den Parteien vorgebrachten und vom Berufungsgericht erörterten Einzelheiten, die mit der Frage zusammenhängen, ob und inwieweit der Kläger dem Zeugen T. auf Schadensersatz haftet, kann nach dem im ersten Teil der Gründe Ausführten in keiner Weise eingegangen werden.